

Mantelerlass Erneuerbare Energien 21.047

Materialien zu Art. 9 bis (Aussagen Kommissionssprecher, Bundesrat)

Stand: 31.10.2023

Kernaussagen Plenumsdebatte Nationalrat, 11. September 2023 zu

EnG Art. 10 Abs. 1–1^{ter}

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 geeigneten Gebiete im Richtplan fest-gelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979).

^{1bis} Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

^{1ter} Bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen müssen die Kantone die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgefleichen, berücksichtigen.

Und StromVG Art. 9a Zubau für die Stromproduktion im Winter, neuer Absatz 4

⁴ Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 EnG²⁰, die in einem geeigneten Gebiet nach Artikel 10 Absatz 1 EnG und Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, aber ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz vorgesehen sind, gilt dass:

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. sie standortgebunden sind; und
- c. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.

	Aussage	Anforderungen für die Verordnung /ev. relevant vor Gericht (?)	Mögliche Formulierung Verordnungstext
BR Röstli	Zur Minderheit Clivaz Christophe zu Artikel 9bis Absatz 2ter, Planungspflicht: Ich bitte Sie, den Antrag dieser Minderheit abzulehnen und auch hier der Mehrheit zu folgen. ... Ich möchte zuhanden der Materialien und auch von Herrn Nationalrat Clivaz festhalten, dass der Begriff "Biotopschutz" in Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes breit und damit im Sinne des Naturschutzes zu verstehen ist.	1. «Biotopschutz» umfasst nicht nur Schutzgebiete, sondern allgemein auch Lebensräume gefährdeter Arten. (Siehe auch Punkt 4)	

	<p>Ich denke, das ist für die Vertreterinnen und Vertreter des Naturschutzes wichtig. In diesem Sinne soll auch die Frage der Lebensräume von gefährdeten Arten im Rahmen der Interessenabwägung geprüft werden, und die dafür nötigen Grundlagen müssen vorliegen. Dazu soll eine entsprechende Regelung in den Ausführungsbestimmungen zum Mantelerlass aufgenommen werden; es wird auch eine Vernehmlassung geben.</p>		
<p>Nachfrage Kurt Fluri, NR</p>	<p>Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie die Ausführungsverordnung zur Richtplanung so ausgestalten wollen, dass das Anliegen der Minderheit Clivaz Christophe, nämlich der Schutz der entsprechenden Güter, darin besser verankert wird und dass somit die Richtplanung durch die Kantone entsprechend auszufallen hat?</p>		
<p>Albert Röstli, BR</p>	<p>Ich muss gerade nachsehen, ob Sie das richtig verstanden haben. Ich würde sagen: Ja. Ich schaue auf meinem Zettel. - Sie haben das also richtig verstanden. Soll ich es zuhanden der Materialien wiederholen? Der Begriff Biotopschutz in Artikel 10 Absatz 1 soll breit und damit im Sinne des Naturschutzes verstanden werden. In diesem Sinne soll auch die Frage der Lebensräume von gefährdeten Arten, die hier angesprochen werden, im Rahmen der Interessenabwägung geprüft werden, und die dazu nötigen Grundlagen müssen vorliegen. Das soll in die Ausführungsbestimmungen - wie Sie sagen - aufgenommen werden.</p>	<p>2. Die Beeinträchtigung von Lebensräumen von gefährdeten Arten durch neue Energieanlagen müssen im Rahmen der Interessenabwägung geprüft werden. Die dazu notwendigen Grundlagen müssen vorliegen. Dazu gehört auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).</p>	

<p>Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission</p>	<p>Ich werde Sie noch über die Ergebnisse der Kommission orientieren, wobei ich mich auf das Energiegesetz (EnG) beschränke. Mein Kollege Nordmann wird nachher Ausführungen zum Stromversorgungsgesetz (StromVG) machen.</p>		
	<p>Zu Artikel 10 gebe ich eine Information zu den Materialien. In der ausführenden Verordnung sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Bei der Interessenabwägung und bei der Ausscheidung der Eignungsgebiete im Richtplan soll auch der Naturschutz und nicht nur der enger gefasste Biotop- und Landschaftsschutz in Betracht gezogen werden. Zudem soll die Ausscheidung auf der Grundlage von hinreichenden Erhebungen erfolgen. Der Kommission ist es wichtig, dass diese Vorgabe soweit noch in den Materialien erfasst ist und auch in der Erarbeitung der Verordnung in der Verwaltung entsprechend Niederschlag finden wird.</p>	<p>3. Naturschutz, d.h. Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen, ist bei der Ausscheidung von Eignungsgebieten zu berücksichtigen.</p>	
<p>Nordmann Roger (S, VD), pour la commission:</p>	<p>Christophe. Je peux rassurer M. Christophe Clivaz, car en fait, l'intention est la même. Le conseiller fédéral Röstli l'avait précisé en allemand le 14 mars 2023 au Conseil des Etats: les zones appropriées sont définies par voie d'ordonnance. Il s'agit par exemple d'exiger que dans le cadre de la planification directrice, une réflexion pertinente et adaptée à l'échelon concerné soit menée sur les intérêts essentiels. Il s'agit en particulier de la protection du paysage, de la protection des biotopes, de la protection des forêts, de la protection des terres cultivables et des surfaces d'assolement.</p>	<p>4. Unter Biotopschutz ist der Begriff von Art. 14 Natur- und Heimatschutzverordnung zu verstehen, d.h. insbesondere ist auch Absatz 6 zu beachten: <i>⁶ Ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotop beeinträchtigen kann, darf nur bewilligt werden, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Für die</i></p>	

	<p>Cela suppose d'avoir les bases nécessaires et de veiller à ce que la planification soit effectuée dans les zones appropriées. Autrement dit, le Conseil fédéral définit dans l'ordonnance des exigences pour la définition des zones appropriées. La commission pense en particulier à deux choses. Premièrement, par protection des biotopes, on entend la protection de la nature, comme le montre l'article 14 de l'ordonnance sur la protection de la nature et du paysage, qui désigne également les biotopes des espèces végétales et animales rares et menacées sous le titre "Protection des biotopes". C'est ce que Monsieur Rösti vient de préciser. Deuxièmement, les cantons doivent créer des bases pertinentes pour la définition des zones appropriées en effectuant des relevés suffisants.</p> <p>Il n'est donc pas nécessaire de suivre la minorité Clivaz Christophe. Vous pouvez suivre la majorité.</p>	<p><i>Bewertung des Biotops in der Interessenabwägung sind neben seiner Schutzwürdigkeit nach Absatz 3 insbesondere massgebend:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. seine Bedeutung für die geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten;</i> <i>b. seine ausgleichende Funktion für den Naturhaushalt;</i> <i>c. seine Bedeutung für die Vernetzung schützenswerter Biotope;</i> <i>d. seine biologische Eigenart oder sein typischer Charakter.</i> <p>5. Die Kantone müssen «bases pertinentes», d.h. aussagekräftige, stichhaltige Grundlagen schaffen, indem «ausreichende Erhebungen» gemacht werden.</p>	
--	---	---	--